

**Bericht**  
**der Freien Hansestadt Bremen**  
**zur Verkehrsministerkonferenz am 18./19. Oktober 2018 in Hamburg**

**TOP 6.9: Carsharinggesetz**

Das Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) ist am 1.9.2017 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde u.a. der Rechtsrahmen zur Ausweisung von Carsharing-Stationen im öffentlichen Straßenraum geschaffen.

Verschiedene Bundesländer haben ergänzende Landesgesetze im Verfahren bzw. bereits in Kraft gesetzt, damit die zuständigen Verkehrsbehörden auch an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen Carsharing-Stationen rechtssicher genehmigen können.

Allerdings fehlen noch immer die in § 3 Absatz 3 des Carsharinggesetzes aufgeführten Ausführungsverordnungen des Ordnungsgebers. Dieses betrifft vor allem

- die „erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, für stationsunabhängiges und stationsbasiertes Carsharing“
- „die Einzelheiten zur Regelung des Verkehrs zu Gunsten von Fahrzeugen eines oder mehrerer bestimmter Carsharinganbieter, die ein stationsbasiertes Angebot zur Verfügung stellen“.
- die Rechtsverordnung für die in § 4 des Carsharinggesetzes geforderte Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen: „(1) Bevorrechtigungen nach § 3 dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung als Carsharingfahrzeug versehen sind.“

Das Carsharinggesetz des Bundes und die entsprechenden Gesetze auf Landesebene können noch nicht voll wirksam werden, wenn die Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften noch nicht erlassen sind. So sind zum Beispiel StVO-gemäße Ausschilderung, Kennzeichnung und die Überwachung noch nicht möglich. Auch nach über einem Jahr nach Inkrafttreten des Carsharinggesetzes liegt bislang nur ein noch nicht zwischen den Ministerien abgestimmter Entwurf vor.

Angesichts der möglichen und nachgewiesenen Entlastungseffekte des stationsgebundenen Carsharing<sup>1</sup> - vor allem auch in Hinblick auf den überlasteten Straßenraum in den Städten - bittet die Verkehrsministerkonferenz den Verordnungsgeber, zügig die notwendigen Rechtsverordnungen in Abstimmung mit den Ländern zu erlassen.

Erst mit Vorliegen einer einheitlichen und rechtssicheren Beschilderung für Carsharing-Stationen im öffentlichen Straßenraum sowie einer einheitlichen Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen können die Potenziale des Carsharing zur Entlastung des Straßenraums umfassend erschlossen werden.

---

<sup>1</sup> S.a. Studie „Analyse der Auswirkungen des Car-Sharing in Bremen“, Endbericht Mai 2017 team red, download:

[https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20180507\\_Endbericht\\_Bremen.pdf](https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20180507_Endbericht_Bremen.pdf)